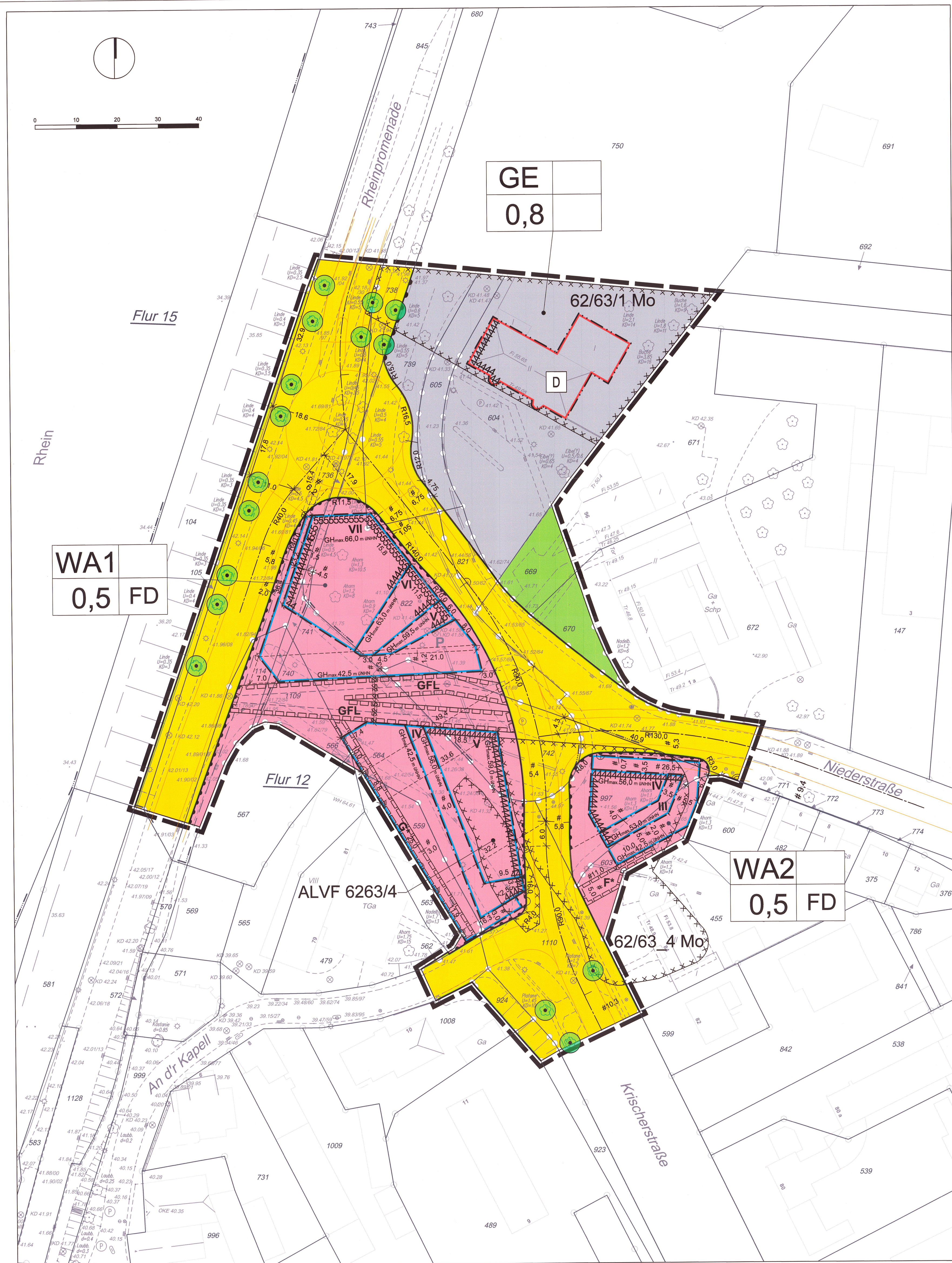




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

1.1.1 Die mit WA gekennzeichneten Gebiete sind gem. § 4 BauNVO als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.1.2 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

1.2 Gewerbegebiet

1.2.1 Die mit GE gekennzeichneten Gebiete werden als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2.2 Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe werden gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingegrenzt:

- Innerhalb des Gewerbegebietes sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

- Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Abweichend hiervon können Betriebe mit Verkaufsfunktion, die den Verkauf an letzte Verbraucher ausnahmsweise zulassen werden, wenn das angebotene Sortiment im Plangebiet selbst hergestellt oder in Verbindung mit handwerklichen Serviceleistungen im Plangebiet, wie Reparatur und Wartung der Ware, angeboten wird. Die Verkaufsfläche muss gegenüber der Grund- und Nutzfläche der sonstigen Betriebsfläche untergeordnet sein.

1.2.3 Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2.4 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungstätten) sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2.) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse und die maximale Gebäudehöhe (GH) max. in m über Normalhöhennull (NNH) festgesetzt.

2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf im gesamten Plangebiet durch Tiefgaragen (TG) sowie den gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen und einschließlich der Wege und Plätze innerhalb der allgemeinen Wohngebiete bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

3.) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 23 BauNVO)

3.1 In den Baugebieten darf die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO durch an Gebäude angebaute Terrassen überschritten werden.

4.) Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

4.1 Tiefgaragen (TG) sind in den allgemeinen Wohngebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze (St) sind in dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind im gesamten Gebiet unzulässig.

5.) Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)

5.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie alle übrigen Anlagen, die nach dem Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern/Müllschuttkästen und Fahradabstellanlagen, ausgeschlossen.

Nebenanlagen dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von max. 42,50 m über NNH überschreiten. Der entsprechende Hinweis ist zu beachten.

5.2 Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig.

6.) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

6.1 Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden wie folgt festgesetzt:

G Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit, Anlieger und der Versorgungsträger

G* Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Anlieger

F Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

L Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

6.2 Im Bereich der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind keine Gründungen sowie massive Bodenplatten zulässig. Außerdem dürfen in diesem Bereich keine Bäume gepflanzt werden.

7.) Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Passive Schallschutzmaßnahmen

7.1.1 Gemäß Eintrag im Plan sind Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 festgesetzt. Als Mindestanforderung wird im Plangebiet Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 festgesetzt. Darüber hinaus sind gemäß Eintrag im Plan für Teilbereiche höhere Lärmpegelbereiche festgesetzt.

7.1.2 An Gebäudefronten, die an den gekennzeichneten Baugrenzen (Lärmpegelbereiche), parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° schräg zu diesen stehen, sind passive Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen. Nach außen abschließende Bauteile von Außenhallaufbauten sind so auszuführen, dass sie entsprechend dem Eintrag im Plan folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Erforderliche Schalldämmmaße R_wres gemäß DIN 4109, Tab. 8Lärmpegelbereich Maßgeblicher Außenlärmpegel Erforderliches Schalldämmmaß R_wres in dB

III 61 bis 65 35 30

IV 66 bis 70 40 35

V 71 bis 75 45 40

7.1.3 Für alle allgemeinen Wohngebiete gilt: das Aufenthalts-, Schlaf- und Kinderzimmer sind schallgedämmt und fensterunabhängigen Lüftungsanlagen gem. VDI 2719 auszustatten sind.

7.1.4 Es können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

B) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, DÄCHER, STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN (§ 8 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1.) Fassaden

1.1 Als Hauptfassadenmaterial ist Ziegelmauerwerk in einem dunkelroten Farbton zulässig. Es muss für alle Gebäude einheitlich sein. Glänzende oder glasierte Materialien sind unzulässig.

1.2 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2.) Einfriedungen

2.1 Einfriedungen sind in Form von Hecken oder Stabgitterzäunen in Verbindung mit einer einreihigen Heckenpflanzung zulässig. Hecken oder Stabgitterzäune dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 42,50 m über NNH um maximal 1 m überschreiten.

3.) Nebenanlagen

3.1 Nebenanlagen sind pro Gebäudekörper einheitlich zu gestalten.

C) HINWEISE

1. Nebenanlagen / Brandschutz

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO müssen so beschaffen sein, dass der 2. Rettungsweg hindurch nicht eingeschränkt ist. Nebenanlagen auf der westlichen Grundstücksseite des WA 1 dürfen daher eine Höhe von 2,50 m gemessen von der fertigen Oberkante der öffentlich genutzten Wegfläche und eine Grundfläche von 5,00 m² nicht überschreiten.

2. Denkmalschutz

2.1 Die Neubaubauung ist gem. § 9 DSchG mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

3. Immissionschutz

3.1 Im Bereich der Teilbereiche I und II sind die nördlichen Baukörper im WA 1 und innerhalb des WA 2 sind Bodeneintrittsrinnen und Gasentwässerung entsprechend dem Stand der Lärminderungs- und Lärmvermeidungstechnik auszuführen.

4. Artenschutz

4.1 Bei großflächigen Vergesungen und bei Balkenbrüstungen sind bei den nördlichen Baukörper innerhalb des 5. Bis 7. Vollgeschosses an den nach Süden und nach Westen orientierten Fassaden vorgeberücksichtigende Vergesungen vorzusehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Rodung der Gehölze im Plangebiet im Zuge der Planumsetzung, sollten diese im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen.

5. Bodendenkmäler / Kampfmittel

5.1 Bei den Bodenbewegungen auftretende archaische Bodenfund- und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 227/53GV NW/224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gau Eichtal, An der B 484, 51481 Overath bzw. der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unmittelbar zu melden. Deren Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel durch die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelräumdienst vorzunehmen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Plattendrücken, Verbaubarbeiten wird zusätzlich eine Sicherheitsdeklaration empfohlen.

6. Bodenschutz / Geländeausfüllung

6.1 Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. im Vorfeld vor Eingriffen in den Boden ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.

6.2 Der Bodenschutz wird innerhalb des Geltungsbereiches mit Altlasten verunreinigte Böden vorgefunden. Die verunreinigten Böden sind einer gesonderten Entsorgung mit entsprechender Zulassung (z.B. Bodenbehandlungsanlagen) zuzuführen. Sofern bei dem ausgebauten Material in der Mischung KW KWIG-Gehalte > 0,00 mg/kg bzw. Blei-Gehalte > 1,000 mg/kg festgestellt werden, so ist das Material als „gefährlicher Abfall“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen und ein entsprechender Entsorgungs-/Verwertungsantrag zu führen.

Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in gesonderter Form innerhalb des Eingriffsbereichs zu lagern. Er ist sachgerecht zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Verunreinigungen des Bodens durch Öl und andere Stoffe sind zu unterlassen. Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Aufbringen von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt. Bei Geländeausfüllungen ist der Oberboden vorher abzutragen. Bei Geländeausfüllungen sind geeignete und tragfähige Böden zu verwenden, die die Verdichtung des Niederschlagswassers gewährleisten, die a.a.R.d.T. sind zu beachten. Vor Auftrag von Oberboden ist der Untergrund tiefgründig zu kontrollieren. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915, für bautechnische Bodenarbeiten gilt die DIN 18 300.

7. Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten

7.1 Das Stadtgebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:300.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2009), Karte zu DIN 4148 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4148 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Das Stadtgebiet zählt zu den Gebieten, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

8. Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen

8.1 Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen und den Hinweisen Bezug genommen wird, werden in den zurzeit geltenden Fassungen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Monheim am Rhein während der Öffnungszeiten bereitgestellt. Eine Möglichkeit zum Erwerb der DIN 4109 besteht beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN, PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

GE Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,5 Grundflächenzahl

VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH max. m üNNH maximale Gebäudehöhe in Metern über NNH

3. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22, 23 BauNVO

Baulinien

Baugrenzen

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BauGB

Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

6. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

7. Sonstige Planzeichen

GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

G Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit, Anlieger und Versorgungsträger

G* Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit und Anlieger

F Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

F* Fahrrecht zugunsten der Anlieger

L Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

8. Sonstige Festsetzungen

5555555 Lärmpegelbereich, z.B. V gemäß DIN 4109

9. Gestaltung der baulichen Anlagen

FD Flachdach

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Angefertigt nach Katastergrundlagen und örtlicher Aufmessung.

Stand: Februar 2014

Monheim, den 24.09.2015

Für die städtebauliche Erarbeitung des Planentwurfs

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1 42781 Haan Fax: 0212 42781-10

Tel: +49 2121 556 200-10 mail@isr-haan.de

Haan, den 24.09.2015

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein vom 19.09.2013 aufgestellt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) BauGB wurde durch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein vom 24.06.2014 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

BESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 23.04.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 04.05.2015 ist der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.05.2015 bis 19.06.2015 öffentlich ausgelegt worden.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 23.09.2015 ist gem. § 10 (3) BauGB am 25.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung am 23.09.2015 als Satzung beschlossen.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

Bereich 61 Stadtplanung und Bauwesen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.0